

Förderung der Tagespflege, Nachtpflege und der Kurzzeitpflege

Das Land Nordrhein-Westfalen übernimmt für seine Einwohnerinnen und Einwohner nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW und der dazugehörigen Ausführungsverordnung bei teilstationären Hilfen sowie bei stationärer Kurzzeitpflege die in den Heimkosten enthaltenen Investitionskosten. Anspruchsberechtigt ist das Pflegeheim, so dass für Pflegebedürftige die Finanzierung für Unterkunft/Verpflegung verbleibt sowie die von der Pflegekasse nicht übernommenen Pflegekosten.

Antragsverfahren

- Die Senioreneinrichtung beantragt die Förderung.
- Zuständig ist der Kreis bzw. die kreisfreie Stadt, wo der Heimbewohner seinen gewöhnlichen Aufenthalt vor der Aufnahme in die Pflegeeinrichtung hat. Bezieht der Heimbewohner eine Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz, ist die Kriegsopferfürsorgestelle beim Landschaftsverband Rheinland, 50663 Köln, ☎ 0 22 1 / 80 9-0 zuständig.
- Der Antrag auf Investitionskostenförderung ist gem. § 19 Absatz 2 Satz 1 bzw. § 22 Absatz 2 Satz 1 APG DVO NRW **monatlich bis zum 15. des folgenden Kalendermonates** zu stellen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden. Die Beweispflicht über den fristgerechten Eingang liegt beim Antragsteller.

● **Anspruchsvoraussetzungen**

- Zugelassene Pflegeeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen mit Versorgungsvertrag und Vergütungsvereinbarung nach dem Pflegeversicherungsgesetz
- Bescheid des Landschaftsverbandes über die förderungsfähigen Investitionskosten für Solitär- oder "eingestreute" Kurzzeitpflegeplätze
- Pflegebedürftigkeit des Heimbewohners im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes, es muss der Pflegegrad 1, 2, 3, 4 oder 5 vorliegen. Achtung: Achtung: Investitionskostenzuschüsse für Personen in der Kurzzeitpflege nach § 39 c SGB V (Kurzzeitpflege bei fehlender Pflegebedürftigkeit) werden nicht gewährt!
- Nur für Plätze von Heimbewohnern, die vor Aufnahme in die Einrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben ("Landeskinderregelung")
- Förderung erfolgt unabhängig von Einkommen und Vermögen des Heimbewohners, für dessen Platz die Förderung beantragt wird

● **Umfang des Zuschusses**

- Bei Tagespflege: Zeitlich unbeschränkte Förderung.
- Bei Kurzzeit-/Verhinderungspflege: Förderung bis max. 56 Tage pro Heimbewohner pro Jahr.
- Nur für tatsächliche Belegungstage; bei Abwesenheit des Bewohners, zum Beispiel infolge Krankenhausaufenthalt, besteht kein Anspruch.
- Der Aufnahme- und der Entlassungstag gelten als je ein Tag.

● **Unterlagen**

- Den "Antrag auf Investitionskostenförderung" erhalten Sie bei der u.a. Stelle.

Rheinisch-Bergischer Kreis
Amt für Soziales
Stationäre Leistungen

Refrather Weg 30
51469 Bergisch Gladbach
☎ 0 22 02 / 13-0 Telefonzentrale

Haben Sie Fragen ? ☎ 0 22 02 / 13-64 58 Frau Goetz

Im Rahmen der Gleitzeitregelung erreichen Sie mich
in den folgenden Kernzeiten:

Mo., Mi. und Do. von 8.30 bis 12.00 Uhr